

Liestal, 2. Februar 2021/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/344
Motion	von Roman Brunner
Titel:	Bildschulen gesetzlich verankern
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Motion verlangt, analog zu den Musikschulen, eine gesetzliche Grundlage für die Kunstförderung in Bildschulen im Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft zu schaffen.

Konkret soll das «[K'Werk Baselland](#)» die Kunstförderung für den Kanton übernehmen und Kindern von 6 bis 16 Jahren Gelegenheit bieten, mit fachkundiger Unterstützung gestalterisch tätig zu sein.

Das «K'Werk Baselland» hat mit Unterstützung des Swisslos-Fonds, der Stadt Liestal und anderer Sponsoren im Hanro-Areal in Liestal Atelierräume, in denen entsprechende Kurse für Kinder angeboten werden. Die Kurse – Semesterkurse und Ferienworkshops – kosten in der Regel 350 Franken pro Kind und beinhalten malen, zeichnen, filmen, fotografieren und basteln.

Der Motionär argumentiert, dass keine „Lex K'Werk Baselland“, sondern ganz allgemein die Grundlage für eine breite Kunstnachwuchsförderung geschaffen werden soll. Auf der Homepage von „K'Werk Baselland“ wird jedoch argumentiert, dass zur längerfristigen Finanzierung des Angebots eine Motion im Landrat eingereicht worden sei.

Kunstförderung wie sie im „K'Werk Baselland“ angeboten wird, soll nicht institutionalisiert und gesetzlich verankert werden. Das Angebot soll weiter auf privater Basis organisiert und finanziert werden so wie andere musische und sportliche Freizeitangebote für Kinder auch.

Die Angebote an der basellandschaftlichen Volksschule im Bereich des bildnerischen, textilen und technischen Gestaltens sind entsprechend dem [Lehrplan](#) vielfältig und gut dotiert. In der [Stundentafel der Primarstufe](#) ist Gestalten mit gesamthaft 5 Lektionen (3. bis 5. Primarschuljahr) und 4 Lektionen (6. Primarschuljahr) festgelegt und es wird verlangt, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit im gesamten Unterricht zu vermitteln sind. In der [Stundentafel der Sekundarschule](#) wird verlangt, dass von den zwei Angeboten im Wahlpflichtbereich mindestens eines zum Fachbereich «Musik, Kunst und Gestaltung» gehört. Die Kinder werden für unterschiedliche Tätigkeiten und Ausdrucksweisen sensibilisiert und setzen sich vielfältig mit gestalterischen Prozessen und Produkten auseinander. Für besonders begabte Kinder im Sinne der „Kunstnachwuchsförderung“ stehen gemäss BildG § 44 Abs. 1d Angebote der Speziellen Förderung zusätzlich zur Verfügung.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine Kunstförderung in Bildschulen. Das bestehende Angebot im Rahmen des Lehrplans und der Begabungsförderung im Rahmen der Speziellen Förderung ist ausreichend und abschliessend.

Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Er beantragt, die Motion abzuschreiben.